

ZH_OBERGERICHT SB120266 vom 24. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120266

FR: ZH_OBERGERICHT SB120266 du 24 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120266 del 24 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 20. März 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 al. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Betrug wird gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu

E. 1.2

Der Beschuldigte wurde bereits im Jahr 2005 mit einer (bedingten) Freiheitsstrafe bestraft, was ihn offensichtlich ebenso wenig beeindruckt hat wie der Freiheitsentzug infolge 95 Tagen erstandener Untersuchungshaft (Urk. 47). Daher sind heute auch die Tatbestände des Betrugs und der Geldwäscherei ohne Weiteres wiederum je mit Freiheitsstrafen zu sanktionieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_449/2011 vom 12. September 2011 E.3.6.1. mit Verweisen). Mit der Vorinstanz ist keine Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. September 2009 auszufallen (Urk. 44 S. 34f.; Urk. 47).

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so muss der Richter in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festlegen. Darin hat er die entsprechenden strafehöhenden und -mindernden Umstände einzubeziehen. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen. Er darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen, und er ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 132 IV 102 E. 8.1 mit Hinweisen). Als schwerste Tat gilt jene, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (BGE 116 IV 300 E. 2c/bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_885/2010 vom 7. März 2011 E.4.3.f.).

- 22 -

E. 1.4

Die Tat mit der schwersten Strafdrohung ist vorliegend die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 al. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Art.

19 Ziff. 2 lit. a aBetmG. Da das Höchstmass der Straftat durch diese Bestimmung bereits angedroht ist, erweitert sich der Strafrahmen trotz Vorliegen des Strafschärfungsgrundes der mehrfachen Tatbegehung nicht nach oben. Das Gericht ist indessen verpflichtet, den Strafschärfungsgrund zumindest strafferhöhend zu berücksichtigen (BGE 116 IV 302; 121 IV 55). Der nach oben nicht erweiterbare Strafrahmen reicht somit von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann.

E. 1.5

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB ist vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 44 S. 35ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). In Ergänzung zu diesen ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten die nachfolgenden Kriterien zu beachten sind: Bei einem schweren Fall von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG dürfen die Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens grundsätzlich nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot; BGE 118 IV 347). Das Gericht hat aber das Ausmass eines qualifizierenden oder privilegierenden Tatstandes trotzdem zu berücksichtigen und darf insbesondere die Drogenmenge bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des qualifizierten Strafrahmens miteinbeziehen (Urteil des Bundesgerichtes 6S.35/2005 vom 9. Mai 2005 E. 1.1.; BGE 118 IV 347). Der Drogenmenge kommt zwar keine vorrangige Bedeutung zu, indessen gilt, je grösser die Menge und je schädlicher die Gattung der vom Täter gehandelten, weitergegebenen oder transportierten Betäubungsmittel ist, um so gewichtiger erweist sich die von ihm mit der Tatverübung herbeigeführte gesundheitliche Gefährdung für Dritte. Neben der Menge (BGE 121 IV 202) und der daraus folgenden Gesundheitsgefährdung sind auch bei Drogendelikten die Art und Weise der Tatbegehung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (vgl. dazu BGE 118 IV 342 und 348). Des Weiteren ist auch relevant, - 23 - wie der Täter mit der Droge in Kontakt gekommen ist und was er mit dieser gemacht hat (Hug-Beeli, Betäubungsmitteldelikte 1983-1991, Zürich 1992, S. 429 f., S. 436 und S. 438). So trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes beispielsweise den Transporteur einer bestimmten Betäubungsmittelmenge grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittelmenge verkauft oder zum Zwecke des Weiterverkaufes erwirbt (BGE 121 IV 206; Hansjakob, Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen, in ZStrR 115/1997 S. 242). Wesentlich ist auch die Stellung des Täters in der Hierarchie des Drogenhandels und die Zahl der Geschäfte, welche ein Indiz für die kriminelle Energie und damit die Gefährlichkeit des Täters darstellt (Hansjakob, a.a.O., S. 243). Ein weiteres zu beachtendes Zumessungskriterium ist eine allfällige Drogenabhängigkeit des Täters (BGE 118 IV 349). Zu berücksichtigen ist ferner, ob ein Angeklagter ohne finanzielle Notlage ausschliesslich des Geldes wegen handelte, oder ob er es vorzog, durch Drogenhandel seinen Lebensunterhalt zu verdienen, obwohl es ihm möglich gewesen wäre zu arbeiten (BGE 107 IV 62 f. und BGE 118 IV 349). Die Motivlage stellt somit ein bedeutendes Strafzumessungselement dar.

E. 1.6

Die Argumentation der Vorinstanz überzeugt insoweit, als diese davon ausgeht, dass sich Kokain im durch den Beschuldigten transportierten Koffer befand.

- 8 - Nicht überzeugend ist das vorinstanzliche Urteil jedoch hinsichtlich der im Koffer enthaltenen Kokainmenge. Zutreffend ist zunächst die Einschätzung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte sich hinsichtlich des Inhalts des Koffers sowie des Zwecks des Koffertransports in Widersprüche verstrickt hat und seine Version daher in der Tat wenig überzeugend ausfällt. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte auf die in diesem Zusammenhang gestellte Frage, weshalb er zu Beginn der Untersuchung hinsichtlich des Inhalts des Koffers eine Kleiderboutique von B._____ in E._____ erwähnt habe (Urk. 3/1 S. 3), dass die Frage bei der Polizei nicht so direkt gestellt worden sei, dass viel darum herum gesprochen worden sei und dass er denke, dass er gefragt worden sei, was er über die Geschäfte von B._____ wisse (Urk. 56 S. 8). Da der Beschuldigte in der diesbezüglichen polizeilichen Einvernahme jedoch unmittelbar vor und nach der genannten Aussage betreffend die Kleiderboutique in E._____ auf den durch ihn transportierten Koffer Bezug nahm (Urk. 3/1 S. 3), ist nicht davon auszugehen, dass er diese Aussage hinsichtlich der allgemeinen Geschäftstätigkeit von B._____ tätigte, sondern dass er sie eben gerade im Hinblick auf den Inhalt des Koffers zu Protokoll gab. Davon kann entgegen der Ansicht des Verteidigers auch ausgegangen werden ohne die Aussagen des Beschuldigten auf die Goldwaage zu legen (vgl. Urk. 56 S. 5). Im Widerspruch zu dieser im Übrigen mit der Vorinstanz inhaltlich wenig überzeugenden Aussage machte der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Untersuchung, wie auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, stets geltend, es hätten sich bei der Ausschaffung zurückgelassene persönliche Kleider von B._____ im Koffer befunden (Urk. 3/7 S. 2, Urk. 3/10 S. 2, Urk. 56 S. 7f.). Dabei ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb B._____ sich erst rund zwei Jahre nach ihrer Ausschaffung um die Nachsendung ihrer persönlichen Kleider gekümmert haben soll, zumal der Beschuldigte überwiegend geltend machte, sie habe bei ihrer Ausschaffung lediglich ein Handgepäckstück (Urk. 3/7 S. 2) bzw. überhaupt kein Gepäck (Urk. 56 S. 15) mit sich geführt. Neben diesen und den weiteren bereits durch die Vorinstanz korrekt aufgezeigten Widersprüchen im Aussageverhalten des Beschuldigten (vgl. Urk. 44 S. 13ff.)

- 9 - offenbarte sich anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hinsichtlich der Kontaktaufnahme zwischen B._____ und dem Beschuldigten im Vorfeld des Kokaintransports eine weitere Unstimmigkeit. Auf die Frage, weshalb B._____ 2 ½ Jahre keinen Kontakt mehr mit ihm gesucht habe, erklärte der Beschuldigte, dass er in jener Zeit seine Telefonnummer gewechselt habe, weshalb diese ihn nicht habe erreichen können. Als sie ihn im Jahr 2008 dann angerufen habe, müsse sie seine neue Telefonnummer von Leuten erhalten haben, welche ihn kennen würden (Urk. 56 S. 8). Anlässlich seiner Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich vom 2. September 2008 erklärte der Beschuldigte demgegenüber noch, er habe sich damals bei der Beschuldigten gemeldet, da er seinen in der Wohnung der B._____/C._____ zurückgelassenen Mikrowellengrill habe zurückholen wollen. Da er die Telefonnummer von C._____ nicht gehabt habe, habe er mit B._____ telefoniert, um diese zu bitten, C._____ mitzuteilen, dass dieser ihm den Grill zurückgeben solle (Urk. 3/1 S. 3). Nicht nur aufgrund der zahlreichen Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten, sondern auch aufgrund der überzeugenden Aussagen von C._____ ist ohne Weiteres erstellt, dass sich im fraglichen Koffer tatsächlich Kokain befunden hat. C._____ war bereits vorher mehrfach in Drogentransporte seiner Ehefrau

einbezogen worden, in welchen Kokain in Koffern versteckt geschmuggelt wurde (Urk. 4/1 S. 2ff.). Zum Quantitativen kann entgegen Anklagebehörde und Vorinstanz jedoch nicht einfach auf die erste Angabe von C._____ abgestellt werden. Bei seiner Aussage, es seien 4-5 Kilogramm Kokain gewesen (Urk. 4/1 S. 11), handelte es sich lediglich um eine Schätzung, die C._____ im Nachhinein auch deutlich als solche deklariert hat (Urk. 4/3 S. 3); C._____ sagte später mehrfach aus, er könne sich zur Menge nicht äussern (Urk. 4/4 S. 10; Urk. 3/8 S. 3). Zudem erklärte er, es habe auch Transporte mit einem oder zwei Kilogramm Kokain gegeben (Urk. 4/2 S. 3). Einem ihm gegenüber getätigten Vorhalt der Staatsanwaltschaft ist im Übrigen zu entnehmen, dass auch einmal ein Transport mit lediglich circa 600 bis 800 Gramm Kokaingemisch stattgefunden haben soll (Urk. 4/4 S. 9). Allein das Hochheben des Koffers erlaubte C._____ keine verlässliche Schätzung über die transportierte Menge Drogen; so hat er diese doch nicht gesehen oder kontrolliert und er wusste auch nicht, ob sich

- 10 - allenfalls noch anderweitiger Inhalt im Koffer befand (Urk. 3/8 S. 3). Auch das Eigengewicht des Koffers kannte er somit nicht. Mit Sicherheit erstellt ist jedoch, dass sich auch in concreto, wie bei Drogentransporten der betreffenden Art üblich, eine Menge Kokain im Koffer befand, die den Grenzwert eines schweren Falles nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG um ein Vielfaches überstiegen hat. Es rechtfertigt sich dabei – zugunsten des Beschuldigten – lediglich auf die geringste je im Zusammenhang mit dem Vertriebssystem um B._____ als transportiert erwähnte Menge abzustellen und nicht auf die widerrufenen erste Schätzung von C._____. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Beschuldigten transportierte Koffer mindestens 600 Gramm Kokaingemisch enthielt. Dabei ist aufgrund dieser Menge und angesichts des Umstandes, dass das Kokain im weiteren Verlauf international verschoben wurde, sowie unter Berücksichtigung der Betäubungsmittelstatistik 2011 der Arbeitsgruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin ein Reinheitsgrad von rund 50%, entsprechend 300 Gramm reinem Kokain-Hydrochlorid, als objektiv erstellt zu erachten (vgl. http://www.sgrm.ch/uploads/media/BetmStatistik_2011_01.pdf). Auch in subjektiver Hinsicht muss aufgrund der durch die Vorinstanz und durch das vorliegende Urteil aufgezeigten Widersprüche sowie aufgrund der nachfolgend genannten Umstände als erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, dass sich im von ihm zu transportierenden Koffer Kokain in der soeben genannten Menge befand. Hierfür spricht zunächst die Stellung, welche der Beschuldigte im persönlichen Umfeld der B._____/C._____ einnahm. Er lernte B._____ und C._____ gemäss seinen eigenen Angaben bereits im Jahr 2004 oder 2005 kennen (Urk. 3/1 S. 1; Urk. 3/7 S. 2; Urk. 56 S. 4). In der Folge war er während circa eines Jahres der Freund von B._____ und pflegte mit ihr intime Kontakte. Dies gab er in der überwiegenden Mehrzahl seiner Einvernahmen zu Protokoll (Urk. 56 S. 4f.; Urk. 3/1 S. 3; Urk. 3/7 S. 2). Selbst C._____ bestätigte gegenüber der Staatsanwaltschaft die Beziehung zwischen seiner Ehefrau und dem Beschuldigten (Urk. 3/8 S. 3). Als sich die untersuchungsführende Staatsanwältin in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt stellte, dass es dem Beschuldigten aufgrund des engen Verhältnisses zu den Eheleuten B._____/C._____ bewusst gewesen sein musste, dass sich Kokain im Koffer be-

- 11 - fand, bestritt dieser entgegen all seinen anderweitigen Ausführungen dann plötzlich, dass er eine Beziehung mit B._____ geführt habe (Urk. 3/13 S. 2). Dabei fällt auf, dass diese völlig unglaubhafte Bestreitung des Beschuldigten gerade auf diesen die subjektiven

Umstände betreffenden Vorhalt hin erfolgte. Im Übrigen erklärte der Beschuldigte auch mehrmals, dass er bei C._____ und B._____ gewohnt habe. In Würdigung seiner ersten Einvernahme ist noch darauf zu schliessen, dass er dies während einer längeren Zeit – von 2005 bis zur Ausschaffung von B._____ – tat (Urk. 3/1 S. 2); während der Berufungsverhandlung wollte er demgegenüber lediglich etwa drei Wochen bei B._____/C._____ gewohnt haben (Urk. 56 S. 5). Ferner hat B._____ gemäss Angaben des Beschuldigten zeitweise auch bei ihm gewohnt (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 56 S. 5). Aufgrund dieser engen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und B._____/C._____, insbesondere zwischen dem Beschuldigten und B._____, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Einblick in die Verhältnisse von C._____ und B._____ hatte. Wenn er anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte, dass er nicht viel über deren Privatleben wisse (Urk. 56 S. 4), ist dies als blosser Schutzbehauptung zu qualifizieren. Ebenfalls als unglaubhaft zu erachten sind aus diesen Gründen die Aussagen des Beschuldigten, nach welchen er nichts von der längeren Gefängnisstrafe, aus welcher B._____ im April 2003 bedingt entlassen wurde sowie von den vier Tagen Untersuchungshaft, welche sie während ihrer gemeinsamen Zeit mit dem Beschuldigten zu absolvieren hatte, bzw. über die Ursache dieser Gefängnisaufenthalte gewusst haben will (Urk. 56 S. 5f.). C._____ erklärte anlässlich einer Einvernahme auch, seine Ehefrau habe schon früher mit dem Beschuldigten Geschäfte abgewickelt (Urk. 4/1 S. 10). Während einer späteren Einvernahme gab er zu Protokoll, dass er wisse, dass der Beschuldigte krumme Geschäfte tätige (Urk. 4/4 S.7). Der Beschuldigte hat auch die Ausschaffung von B._____ miterlebt, machte er doch geltend, dass er im Zeitpunkt der Ausschaffung noch bei C._____ und B._____ gewohnt habe (Urk. 3/1 S. 2; Urk. 56 S. 5). C._____ gab diesbezüglich zu Protokoll, dass seine Ehefrau ausgeschafft worden sei, weil sie mit Drogen zu tun gehabt habe. Sie habe seit ihrer ersten in F._____ abgesessenen Freiheitsstrafe mit Drogen zu tun (Urk. 3/8 S. 3f.). Wie der Beschuldigte als Freund von B._____ und als Mitbewohner von B._____ und C._____ vor diesem Hintergrund geltend machen kann, dass er nicht mitbekom-

- 12 - men habe, aus welchen Gründen B._____ ausgeschafft worden ist, erscheint schleierhaft. Für eine Inkaufnahme des Transports von Kokain durch den Beschuldigten sprechen neben dieser zeitweise engen Beziehung des Beschuldigten zu B._____ aber nicht zuletzt auch die Umstände der Tat selbst. Der Beschuldigte erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er nach der Ausschaffung von B._____ lediglich noch mit dieser Kontakt gehabt habe, als sie ihn um den Gefallen gebeten habe, den Koffer zu transportieren (Urk. 56 S. 6f.). Es ist also davon auszugehen, dass der Beschuldigte und B._____ während eines Zeitraums von über zwei Jahren keinen Kontakt mehr hatten. Wenn B._____ den Beschuldigten nun nach derart langer Zeit plötzlich darum gebeten hat, einen Koffer mit Kleidern, die sie vor über zwei Jahren zurück gelassen hat, innerhalb der Stadt D._____, vom Wohnort von C._____ an der ...strasse ... bis zum ... [Bahnhof], mithin lediglich rund anderthalb Kilometer, zu transportieren, erweckt bereits die Umschreibung dieses Auftrags einen derart konspirativen Eindruck, dass der Beschuldigte schon aufgrund dieser Umstände sowie vor dem Hintergrund seiner B._____ betreffenden Kenntnisse in Kauf nehmen musste, dass sich im Koffer eben keine oder zumindest nicht nur Kleider befinden, sondern dass er Kokain zu transportieren habe. Dass B._____ sich nach über zwei Jahren um einen Kontakt mit dem Beschuldigten bemüht haben soll, nur um diesen einen Koffer mit Kleidern über eine kurze Distanz transportieren zu lassen, erweckt derart starke Verdachtsmomente, dass auch der Beschuldigte nicht über diese hinwegsehen konnte. Der

Beschuldigte ist aus diesen Gründen der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 al. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBtmG schuldig zu sprechen.

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 20. März 2012 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Geldwäscherei und des Betrugs schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren bestraft (Urk. 44 S. 46). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom 28. März 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Urk. 37; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Urk. 45; Art. 399 Abs. 3 StPO). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 20. Juni 2012 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 51; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Urk. 45 und 51; Prot. II S. 5; Art. 389 Abs. 3 StPO). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung nicht be-

- 5 - schränkt (Urk. 45; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 51).

E. 2.1

Die objektive Tatschwerde der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wiegt noch leicht. Der Beschuldigte transportierte einen Koffer mit Kokain innerhalb des Gebietes der Stadt D._____ über eine Distanz von rund eineinhalb Kilometern. Es ist mithin lediglich ein einmaliger Transport zu beurteilen. Die erstellte Kokainmenge (600 Gramm, enthaltend 300 Gramm reines Kokain-Hydrochlorid; vgl. S. 11 des vorliegenden Urteils) hat dabei den vom Bundesgericht festgesetzten Grenzwert für eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz um ein Vielfaches überschritten. Aufgrund der Art und Weise der Ausführung des Transports und der Drogenmenge ist dabei mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte auf einer unteren Hierarchiestufe des Drogenhandels, jedoch nicht auf der untersten tätig war, übergab er das Kokain doch nicht an Konsumenten, sondern an einen weiteren Kurier. Die subjektive Tatschwere vermag dabei die objektive nicht zu relativieren. Zwar konnte nicht erstellt werden, ob der Beschuldigte das Kokain aufgrund finanzieller Motive oder aus blosser Gefälligkeit transportierte, jedoch ist festzu-

- 24 - halten, dass er dies jedenfalls nicht vor dem Hintergrund einer eigenen Drogenabhängigkeit tat. Im Übrigen vermag der Beschuldigte auch keine Verminderung seiner Schuldfähigkeit geltend machen. Nach der Beurteilung der Tatkomponente ist für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist unter Würdigung der weiteren Delikte des Betrugs und der Geldwäscherei die hypothetische Einsatzstrafe zu erhöhen. Auch hinsichtlich des Betrugs wiegt die objektive Tatschwere noch eher leicht. Wohl täuschte der Beschuldigte die Privatklägerin über mehrere Monate über seine wahren Berechnungsgrundlagen zur Leistungsberechnung. Spezielle Kniffe oder Machenschaften hat er dabei jedoch nicht angewandt; der Deliktsbetrag von einigen Tausend Franken ist zwar nicht zu bagatellisieren, hielt sich jedoch noch in Grenzen. Zur subjektiven Tatschwere kann der

Beschuldigte auch hier keine Verminderung seiner Schuldfähigkeit reklamieren; als Motiv kommt einzig Bereicherungsabsicht in Betracht. Der Beschuldigte befand sich nicht in einer Notlage und fand immer wieder Zeit und Mittel, längere Ferien im Ausland zu verbringen, obwohl er gegenüber der Privatklägerin deklariert hatte, dass er sich um Arbeit bemühen wolle. Schwerer wiegt das Verschulden für die gemäss Strafandrohung leichter wiegende Tat der Geldwäscherei: Der Beschuldigte hat einen beträchtlichen fünfstelligen Franken-Betrag vom engeren Tatort eines gravierenden Delikts in Richtung dessen Hinterleute verschoben. Diese Tat des Beschuldigten führte dazu, dass ein namhafter Deliktserlös schliesslich dem Zugriff der Behörden entzogen werden konnte. Zur subjektiven Tatschwere wies der Beschuldigte auch hier keinerlei Beeinträchtigung seiner Schuldfähigkeit auf, namentlich war er nicht selber als Konsument in den Drogenhandel verstrickt. Eine direkte Bereicherung kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden und somit auch keine derartige Absicht. Zugunsten des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sein

- 25 - Motiv darin lag, der ihm persönlich bekannten Drogenhändlerin B._____ eine Gefälligkeit zu erweisen.

E. 2.2

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 44 S. 40). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend an, dass er mit einer ... [Angehörige des Staates M._____] verheiratet sei, welche sich nicht in der Schweiz aufhalte, und dass die Ehe mit dieser kinderlos geblieben sei. Er arbeite immer noch als Reiseberater bei derselben Arbeitgeberin, wobei diese "N._____" heisse, und verdiene hierdurch nach wie vor Fr. 4'200.– pro Monat. Er habe über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügt; diese sei jedoch aufgrund seiner letzten Verurteilung für nichtig erklärt worden (Prot. II S. 2f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Ein Geständnis, Einsicht oder gar Reue kann er nicht für sich beanspruchen. Entgegen der Vorinstanz weist der Beschuldigte nicht zwei, sondern lediglich eine vorliegend zu berücksichtigende Vorstrafe auf, nämlich die Verurteilung vom 12. Juli 2005. Die mit Urteil vom 30. September 2009 sanktionierte Tat wurde bereits im Jahr 2006 und somit vor den aktuell zu beurteilenden Delikten begangen (Urk. 47). Die Vorstrafe aus dem Jahr 2005 ist jedoch einschlägig; zudem delinquierte der Beschuldigte während laufender Probezeit, was sich beides merklich straf-erhöhend auswirkt.

E. 2.3

Wie aufgezeigt ist bereits für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 ½ Jahren gerechtfertigt. In Anbetracht der beiden weiteren Delikte sowie der vorliegend gegebenen Straferhöhungsgründe, zeigt sich, dass die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe deutlich zu tief ausgefallen ist. Aufgrund des in Art. 391 Abs. 2 StPO umschriebenen Verschlechterungsverbot kann die vorinstanzliche Sanktion jedoch nicht erhöht werden. Insgesamt ist folglich eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren auszufällen. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

- 26 - IV. Vollzug 1. Da der Beschuldigte offensichtlich aus der bedingt aufgeschobenen Strafe aus dem Jahr 2005 und auch aus der damals erstandenen Untersuchungshaft von über

drei Monaten keine Lehren gezogen und innerhalb der Probezeit wiederum teilweise einschlägig delinquent hat, ist ihm heute eine Schlechtprognose zu stellen, zumal für einen erneuten Strafaufschub infolge der neuerlichen Delinquenz innert fünf Jahren seit der ersten Verurteilung heute besonders günstige Umstände gegeben sein müssten, was keineswegs der Fall ist (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB): Allein die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit genügt dazu nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_762/2010 E.1.2. und E.1.4. mit Verweis auf BGE 134 IV 1 E. 4.2.3 S. 6 f.). Auch die Verteidigung teilt diese Einschätzung zumindest sinngemäss, wenn sie davon ausgeht, dass entweder die Vor- oder die aktuell auszufällende Strafe zu vollziehen ist (Urk. 45 S. 6). Ihrem Antrag, es sei der bedingte Vollzug der Vorstrafe zu widerrufen, diese zu vollziehen und die aktuell auszufällende Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben (Urk. 45 S. 6), ist keinesfalls zu folgen: An die Freiheits(vor-)strafe von 9 Monaten wären sowohl die frühere Untersuchungshaft von 95 Tagen wie die Untersuchungshaft aus dem aktuellen Strafverfahren von 67 Tagen anzurechnen. Davon ausgehend, dass dem Beschuldigten infolge guter Führung wohl nur kurz nach Strafantritt die 2/3-Entlassung gewährt werden müsste (Art. 86 Abs. 1 und 2 StGB), würde der Vollzug einiger weniger Tage oder Wochen Freiheitsstrafe keinesfalls zur notwendigen Verbesserung seiner angesichts der doch massiven neuen Delikte getrüben Legalprognose führen. 2. Demnach ist die aktuell auszufällende Freiheitsstrafe zu vollziehen. Auf den Widerruf der bedingt aufgeschobenen Vorstrafe ist zu verzichten, wie dies bereits die Vorinstanz getan hat (Urk. 44 S. 42). Art. 46 Abs. 5 StGB steht im übrigen einem materiellen Entscheid über die Frage des Widerrufs nicht entgegen: Gemäss dieser Bestimmung darf der Widerruf nicht angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Die Probezeit der Vorstrafe wurde am 12. Juli 2005 auf 3 Jahre bemessen und mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. September 2009 um ein Jahr verlängert

- 27 - (Urk. 47). Da bei einer Verlängerung der Probezeit nach deren Ablauf die verlängerte Probezeit am Tag der Anordnung beginnt (Art. 46 Abs. 2 StGB), war diese somit am 30. September 2010 abgelaufen, welches Datum heute weniger als drei Jahre zurück liegt. V. Einziehungen 1. Entgegen der Vorinstanz lässt sich keine Rechtsgrundlage für die Einziehung und die Vernichtung der in der Untersuchung beschlagnahmten Gegenstände finden (vgl. hierzu Art. 69ff. StGB). Eine definitive Beschlagnahmung zur Kostendeckung i.S.v. Art. 268 StPO kommt dabei mangels Verkehrsfähigkeit bzw. eines potentiellen Verwertungserlöses ebenfalls nicht in Betracht. Aus diesen Gründen sind die nachfolgend genannten Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen an den Beschuldigten herauszugeben: – 1 Mobiltelefon, Sony Ericsson, schwarz – 1 Mobiltelefon Nokia, weiss, Modell 6230i – 2 Kabaschlüssel mit blauen Plastikgriffen – 2 Schlüssel GLIP – 3 SIM Karten (...) – 3 ... Karten - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... Cashcard - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... Kreditkarte - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... Businesscard - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... Card - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... Kreditkarte - lautend auf den Beschuldigten – 1 ... [Karte] - lautend auf den Beschuldigten 2. Sämtliche mit Verfügung der Untersuchungsbehörde vom 30. September 2011 beim Beschuldigten beschlagnahmten Barbeträge sind einzuziehen und zur Deckung der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Kosten heranzuziehen (Urk. 6/5; Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO).

- 28 - VI. Kosten

E. 2.4

Die Vorinstanz hat das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht anklagegemäss als Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB qualifiziert. Die Verteidigung argumentierte im Hauptverfahren dahingehend, die blossе Annahme oder Aufbewahrung deliktisch erlangter Vermögenswerte stelle noch keine Geldwäscherei dar. Der Transfer deliktischer Vermögenswerte sei nur dann Geldwäscherei, wenn dieser über die Landesgrenzen ins Ausland erfolge, nicht jedoch eine reine Inlandtransaktion (Urk. 32 S. 18; vgl. Urk. 57 S. 10). Die Vorinstanz hat hiezu erwogen, durch die Übergabe des Kaufpreises von Betäubungsmitteln

- 15 - werde eine gewisse persönliche Distanz zwischen dem Aufbewahrer und dem am Kaufpreis Berechtigten geschaffen; der Berechtigte trete gegen aussen noch nicht bzw. nicht mehr in Erscheinung. Eine solche Vorgehensweise sei geeignet, die Einziehung zu vereiteln - selbst wenn sie (nur) im Inland stattfinde. Der Strafverfolgungsbehörde sei es so nämlich nur noch erschwert möglich, den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten zu eruiieren (Urk. 44 S. 30).

E. 2.5

Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbeschrieben eines Vereitelungserfolgs. Die Geldwäscherei ist mithin ein abstraktes Gefährdungsdelikt (BGE 127 IV 20 E. 3a; 119 IV 59 E. 2e; nicht publ. E. 1.2.3 von BGE 129 IV 322). Tatobjekt der Geldwäscherei sind alle Vermögenswerte, die einem Verbrechen entstammen (BGE 119 IV 242 E. 1b; 122 IV 211 E. 3b/aa; 124 IV 274 E. 2). Der Tatbestand verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren. Die strafbare Handlung liegt in der Vereitelung der Herkunftsermittlung, der Auffindung oder der Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen stammen. Charakteristisch ist das Bestreben des Täters, die deliktisch erworbenen Vermögenswerte durch Anonymisierung als legal erscheinen zu lassen, um sie von einer Beschlagnahme und Einziehung durch die Strafverfolgungsbehörden fernzuhalten und gleichzeitig durch die Verwischung des "paper trail", d.h. der zum Täter führenden dokumentarischen Spur, Rückschlüsse auf den Vortäter und den kriminellen Ursprung der Vermögenswerte zu verhindern (vgl. CHRISTINE EGGGER TANNER, Die strafrechtliche Erfassung der Geldwäscherei, 1999, S. 13; vgl. auch Mark Pieth, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl. 2007, Vor Art. 305bis N 6). Die Handlung muss typischerweise geeignet sein, die Einziehung zu gefährden. Sie setzt aber keine komplizierten Finanztransaktionen und keine erhebliche kriminelle Energie voraus. Nach der Rechtsprechung kommt selbst einfachsten Tathandlungen die Eignung zu, die Einziehung der Verbrechenbeute

- 16 - zu vereiteln (BGE 122 IV 211 E. 3b/aa; 127 IV 20 E. 3a; 128 IV 117 E. 7a). Als Vereitelungshandlung qualifiziert hat die Rechtsprechung bisher u.a. das Verstecken von aus Betäubungsmittelhandel herrührenden Geldern (BGE 119 IV 59 E. 2e) bzw. das Zur-Verfügung-Stellen einer Wohnung als vorübergehendes Versteck für Drogengelder (Urteil des Kassationshofs 6S.702/2000 vom 4.8.2002 E. 2.2, zit. bei René Schwab/Eric Stupp, in: Basler Kommentar, Börsengesetz, 2007, Art. 305bis N 26), das Umwechselln von Bargeld in kleiner Stückelung in grössere Banknoten der gleichen Währung oder den

Umtausch in eine andere Wahrung, nicht jedoch dessen einfache Einzahlung auf das dem ublichen Zahlungsverkehr dienende personliche Bankkonto am Wohnort oder den blossen Besitz oder die Aufbewahrung der deliktisch erlangten Vermogenswerte (BGE 122 IV 211 E. 2c; 127 IV 20 E. 3a mit Hinweisen). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genugt. Nach Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsatzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausfuhrt. Vorsatzlich handelt bereits, wer den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung der Tat fur moglich halt, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg fur den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwunscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 222 E. 5.3; 131 IV 1 E. 2.2; 130 IV 58 E. 8.2, je mit Hinweisen). Der Geldwascher muss mithin wissen oder annehmen, dass die Vermogenswerte aus einem Verbrechen - bzw. nach der Parallelwertung in der Laiensphare - aus einer schweren Straftat herruhren. Ein strikter Nachweis der Vortat ist nicht erforderlich. Es genugt, dass der Geldwascher die Umstande kennt, die den Verdacht nahe legen, dass das Geld einer verbrecherischen Vortat entstammt. Ist nach dem Beweisergebnis davon auszugehen, dass der Tater nicht eine bestimmte Vorstellung von der Art der Vortat hatte, ist entscheidend, ob er zumindest fur moglich halt, dass die Vermogenswerte auf ein Verbrechen zuruckgehen und er dies aus Gleichgultigkeit in Kauf nimmt (BGE 119 IV 242 E. 2b; vgl. Jurg-Beat Ackermann, in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwascherei, Bd. I, 1. Aufl. 1998, § 5/StGB 305bis N 397). Nach der Rechtsprechung darf bei einer Widerhandlung gegen das Betaubungsmittelgesetz als Vortat auf Vorsatz geschlossen werden, wenn sich aus den objektiven Umstanden in klarer Weise ergibt und auch allen Beteiligten bewusst ist, dass die Vermogenswerte mindestens zu einem erheblichen Teil aus

- 17 - Drogenhandel stammen mussen (Urteile des Bundesgerichts 6B_115 und 141/2007 vom 24.9.2007 je E. 3.3.3 sowie 6P.23/2000 vom 31.07.2000, E. 9c u. 9d). Erkennt der Tater lediglich leichtfertig nicht, dass die Vermogenswerte verbrecherischer Herkunft sind, ist der Tatbestand nicht erfullt (vgl. Ackermann, a.a.O., Art. 305bis StGB N 393/396; Urteil des Bundesgerichts 6B_835/2008 vom 20. April 2009 E. 3.1.f.).

E. 2.6

Die fraglichen Gelder stammten aus dem Drogenhandel, d.h. sie waren das Produkt einerseits der Hingabe von Kokain und andererseits der Entgegennahme des entsprechenden Kaufpreises. Organisiert wurde dieser Drogenhandel zumindest in wesentlichen Teilen von B._____, die aus dem Ausland die Faden zog. Der Beschuldigte hat die Drogengelder von einer unbekannt Person entgegen genommen und aus dem engeren Bereich der deliktischen Verkaufshandlung, aus welcher sie hervorgingen, in den Einflussbereich der Hinterleute - konkret: von B._____ - geschafft. Dies geht uber eine reine Entgegennahme oder Aufbewahrung hinaus und ist von der Tatintensitat mindestens einem Verstecken gleichzusetzen. Waren die Ermittlungsbehorden in der Wohnung von C._____ und B._____, beides an der eigentlichen Verkaufshandlung nicht direkt beteiligte Hinterleute, auf die Gelder gestossen, ware die Ermittlung ihrer Herkunft und damit auch ihre allfallige Einziehung bereits erschwert oder verunmoglicht gewesen. Entgegen der Verteidigung und mit der Vorinstanz ist der objektive Tatbestand damit anklagegemass erfullt. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte gemass dem vorstehenden Beweisergebnis oder nahm es zumindest in Kauf, dass die Gelder Drogenerlos waren. Da er eingestandenermassen von B._____ er- sucht wurde, die Gelder selber ins Ausland zu bringen, wusste er auch, dass diese vom eigentlichen Verkaufs- und somit Deliktsort

weggeführt und dem Zugriff der Behörden entzogen werden sollten. Der angefochtene Schuldspruch betreffend Geldwäscherei ist zu bestätigen. 3.1.1. Hinsichtlich der dem Beschuldigten in Anklageziffer II ND 1 vorgeworfenen Sachverhalte betreffend Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB hielt der Verteidiger des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vorab fest, dass die Vorinstanz in wesentlichen Teilen auf die Aussagen des Beschuldigten abge-

- 18 - stellt habe, welche dieser in der Untersuchung betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Protokoll gegeben habe, wobei der Beschuldigte nicht darüber informiert worden sei, dass der Sozialhilfebetrug ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sei (Urk. 57 S. 12). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es zutrifft, dass der im Zeitpunkt der ersten Einvernahmen des Beschuldigten anwendbare § 151 Abs. 1 StPO/ZH statuierte, dass einem Beschuldigten die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen im allgemeinen bezeichnet werden müssen, dass hieraus aber nicht abgeleitet werden kann, dass die Unverwertbarkeit der Aussagen resultiert, falls sich aufgrund einer ein Delikt betreffenden Einvernahme eine anderweitige Delinquenz ergibt, von welcher der Einvernehmende noch gar nicht wissen und den Beschuldigten deshalb auch nicht entsprechend informieren konnte. 3.1.2. In Anklageziffer II. ND 1 wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten unter den Punkten A) und B) vor, der Privatklägerin I. _____ Vermögenswerte verschwiegen und dadurch den Erhalt von Unterstützungsleistungen erwirkt zu haben, auf welche er keinen Anspruch gehabt habe (Urk. 19 S. 4). 3.1.3. Betreffend den Personenwagen "AUDI Quattro" unterlässt es die Anklagebehörde, auch nur ansatzweise den Wert des fraglichen Vermögensgegenstandes zu beziffern. Dies ist keine dem Akkusationsprinzip genügende Formulierung eines Anklagevorwurfs, mittels welcher die Verheimlichung eines Vermögenswertes umschrieben werden soll. Entsprechend ist auf den Vorwurf des Betrugs gemäss Anklageziffer II. ND 1 lit. A) nicht einzutreten (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 6B_389/2010 E. 1.3.1.; Schmid, Handbuch StPO, N 208 FN 346, N 1286f. FN 18). 3.1.4. Betreffend die fraglichen beiden Geldbeträge in Anklagepunkt lit. B) hat die Vorinstanz entschieden, dass Fr. 800.-- dem Beschuldigten zuzurechnen seien und ihm betreffend die Nicht-Meldung von Fr. 3'300.-- kein Vorwurf zu machen sei (Urk. 44 S. 21-23). Der eingeklagte Deliktszeitraum erstreckt sich bis September 2008 (Urk. 19 S. 5). Der Beschuldigte wurde am Tag seiner Rückkehr aus J. _____ am 2. September

- 19 - 2008 verhaftet (Urk. 17/2 und 17/3), wobei ihm die fragliche Barschaft von Fr. 3'300.-- abgenommen wurde. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten zugesteht, dass er am Tag seiner Rückkehr aus J. _____ und seiner Verhaftung nicht in der Lage war, diesen Betrag gegenüber der Privatklägerin zu deklarieren und sie sogar davon ausgeht, er hätte die Meldung später gemacht (Urk. 44 S. 23), ist ihm konsequenterweise diese Summe auch nicht nachher bei der Berechnung des Deliktsbetrages anzurechnen (Urk. 44 S. 28). Und selbst wenn, würde insgesamt der dem Beschuldigten zugestandene Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.-- kaum überschritten. Daher ist der Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs betreffend Anklageziffer II. ND 1 lit. B) freizusprechen. 3.1.5. In Anklageziffer II. ND 1 lit. C) wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten zusammengefasst vor, in der Zeit zwischen November 2007 und seiner Verhaftung im September 2008, in welcher er Unterstützungsleistungen der Privatklägerin erhielt, längere Zeit im Ausland gelebt und dadurch unberechtigt respektive unberechtigt hohe Leistungen bezogen zu haben, namentlich da er zwei Personen, K. _____ und "L. _____", während seiner Abwesenheit seine Wohnung zur Verfügung gestellt habe (Urk. 19 S. 4ff.). Das Verhalten des

Beschuldigten betreffend K._____ hat die Vorinstanz als "nicht deliktsrelevant" qualifiziert (Urk. 44 S. 26), was ohne Weiteres zu übernehmen ist. Hingegen sei erstellt, dass der Beschuldigte der Person "L._____" im Mai 2008 seine Wohnung überlassen habe (Urk. 44 S. 27). Mit der Verteidigung (Urk. 32 S. 20 Ziff. 3) ist der fragliche Aufenthalt der Person "L._____" jedoch nicht ausreichend detailliert erstellt, als dass sich daraus rechtsgenügend ein Reduktionsgrund der Privatklägerin bei der Bemessung ihrer Unterstützungsleistungen ableiten liesse. Die Vorinstanz hat hingegen korrekt erwogen, dass der Beschuldigte im November und Dezember 2007 sowie vom 11. April 2008 bis Ende Mai 2008 und vom 21. August bis 2. September 2008 im Ausland war und dies der Privatklägerin nicht gemeldet hat (Urk. 44 S. 28f.), was seitens der Verteidigung auch nicht substantiiert bestritten wurde (Urk. 32 S. 19 bis 21). Diesbezüglich ist mit der

- 20 - Vorinstanz und entgegen der Verteidigung zu schliessen, dass der Beschuldigte - auch nach Abzug eines Monats infolge Anspruchs auf Ferienabwesenheit - während rund drei Monaten Sozialleistungen bezogen hat, obwohl er aufgrund seiner Auslandabwesenheit keinen oder höchstens einen reduzierten Anspruch darauf aufgewiesen hat. Der Deliktobetrag liegt in der Höhe von mindestens einiger Tausend Franken. Entgegen der Verteidigung kann der Privatklägerin ohne Weiteres kein Selbstverschulden vorgeworfen werden (Urk. 32 S. 19). Wenn ein Leistungsbezüger sich wiederholt aber mit Unterbrüchen für einige Monate aus der Schweiz absetzt, ohne dies mitzuteilen, ist nicht ersichtlich, wie die Sozialhilfeeinrichtung dies angesichts der Vielzahl der durch sie betreuten Klienten feststellen soll. Genau mit diesem Umstand hat der Beschuldigte auch fraglos gerechnet. Er hat sich gegenüber der Privatklägerin sodann schriftlich verpflichtet, Veränderungen in seinen Verhältnissen, wozu selbstredend auch Aufenthalts- und Wohnverhältnisse gehören, sofort und unaufgefordert zu melden (Urk. ND 1 3/2-4). In seinem Antrag auf Sozialhilfe führte er Anfang November 2007 aus: "ich bin zurück von Ausland und suchen zurzeit Arbeit" (Urk. ND 1 3/2/2 S. 5), um sich unmittelbar anschliessend wieder für Monate ins Ausland abzusetzen. Insgesamt hat der Beschuldigte den zuständigen Mitarbeiter der Privatklägerin durch Unterlassung/Verschweigen wissentlich, willentlich und mit Anklagebehörde und Vorinstanz arglistig über relevante Berechnungsgrundlagen getäuscht (vgl. zum Betrugsvorwurf betreffend Sozialhilfeeinrichtungen, namentlich der Arglist: Entscheid des Bundesgerichts 6B_689/2010 E. 4.3.4.f.). Der angefochtene Schuldspruch betreffend Betrug in Anklageziffer II. ND 1 lit. C) ist folglich insofern zu bestätigen als er die Auslandabwesenheit des Beschuldigten beschränkt, jedoch nicht hinsichtlich eines allfälligen Aufenthaltes von K._____ und "L._____" in dessen Wohnung.

- 21 - III. Sanktion

E. 3

Demnach ist der vorinstanzliche Entscheid im Berufungsverfahren vollumfänglich angefochten (vgl. Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 5

Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Geldwäscherei wird gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein schwerer Fall der Geldwäscherei im Sinne von Ziff. 2 derselben Bestimmung mit höherer Strafandrohung liegt in concreto nicht vor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.